



Treffpunkt Uni „Einblicke ins Jura-Studium“

V. Ein Einblick in die Fallbearbeitung

-
Theorie und Praxis der juristischen Arbeitsweise

Daniel Höfer, Ass. jur.
Studienfachberater der Juristischen Fakultät



V. Einblick in die Fallbearbeitung

V. Einblick in die Fallbearbeitung

Der Sachverhalt

Die Studentin S möchte an ihrem ersten Tag in der Uni pünktlich in die erste Vorlesung kommen. Da sie von den Erstsemesterveranstaltungen der Fachschaft noch Restalkohol im Blut hat, reagiert sie auf das Bremsmanöver ihres Vordermannes zu spät und fährt auf diesen auf. Dieser entpuppt sich als ihr ehemaliger Klassenkamerad K. Bei dem Aufprall ist dessen Auto beschädigt worden, zudem macht K geltend, sich ein Schleudertrauma eingefangen zu haben. Eine Alkoholkontrolle durch die herbeigerufene Polizei ergibt, dass S eine Blutalkoholkonzentration von 0,4‰ hat. K verlangt von S € 1000,- für die Reparatur seines Kfz und € 500,- Schmerzensgeld wegen des Schleudertraumas.

Stehen K solche Ansprüche zu?



V. Einblick in die Fallbearbeitung

Zur grauen Theorie:

1. Fallfrage lesen
2. Sachverhalt lesen
3. Lösung erarbeiten

Oft, so auch hier, müssen wir uns folgende Frage stellen: **Wer will was von wem woraus? →**



V. Einblick in die Fallbearbeitung

a) Passende Anspruchsgrundlagen (AGLs) suchen

b) Anspruchsgrundlagen nacheinander prüfen (im sog. Gutachtenstil):

Hat man eine AGL gefunden, prüft man im Gutachtenstil, ob der SV mit der TB-Seite in Einklang zu bringen ist (s.u.)

Wichtig: Nie das Ergebnis vorwegnehmen, sondern immer ausgehend von der Fragestellung prüfen!

- **Richtig:** Zu prüfen ist, ob A Eigentümer des Autos ist. Dies ist der Fall, wenn Somit ist
- **Falsch:** A ist Eigentümer des Autos, da/weil (Urteilsstil: 2. Examen)



V. Einblick in die Fallbearbeitung

Beispiel:

B besitzt, ohne ein Recht hierzu zu haben, das Auto des E. E ist Eigentümer des Autos und fragt sich, ob er einen Anspruch auf Herausgabe des Autos gegen B hat.

Lösung:

„E könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Autos gem. § 985 BGB haben.“

Tatbestandsmerkmal der AGL benennen: „Dafür müsste es sich bei dem Auto um eine Sache handeln.“

Tatbestandsmerkmal prüfen:



V. Einblick in die Fallbearbeitung

- Obersatz bilden: „Zu prüfen ist, ob ein Auto eine Sache ist.“
- Definition des TB-Merkmals: „Eine Sache ist ein körperlicher Gegenstand, § 90 BGB.“
- Es wird ein Untersatz gebildet (Lebenssachverhalt und Subsumption): „Ein Auto ist ein körperlicher Gegenstand.“
- Schlussfolgerung/Conclusio: „Damit ist ein Auto eine Sache.“

Benennung und Prüfung der weiteren Tatbestandsmerkmale wie oben:

- Eigentum des E (laut SV: +)
- Besitz des B (laut SV: +)
- Kein Recht des B zum Besitz, § 986 Abs. 1 S. 1 BGB (laut SV: +)

Ergebnis: Beantwortung der Fallfrage: „E hat einen Anspruch gegen B auf Herausgabe des Autos gem. § 985 BGB.“



V. Einblick in die Fallbearbeitung

Lösung

1. Anspruch des K gegen S auf Zahlung von €1.000 (Reparatur)

a) Anspruch des K gegen S aus § 823 Abs. 1 BGB

- (1) Rechts(guts)verletzung bei K
- (2) Handlung der S
- (3) Haftungsbegründende Kausalität & objektive Zurechenbarkeit
- (4) Rechtswidrigkeit
- (5) Vorsatz oder Fahrlässigkeit: hier § 276 Abs. 2 BGB
- (6) Schaden
- (7) Haftungsausfüllende Kausalität & Zurechenbarkeit
- (8) Rechtsfolge: Ersatz des Schadens, §§ 249 ff BGB
- (9) Ergebnis



V. Einblick in die Fallbearbeitung

- b) Anspruch des K gegen S aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 StVO
- c) Anspruch des K gegen S aus §§ 7, 18 StVG

2. Anspruch des K gegen S auf Zahlung von €500 (Schmerzensgeld)

- a) **Anspruch des K gegen S aus § 823 Abs. 1 BGB**
 - (1) Rechts(guts)verletzung bei K
 - (2) Handlung der S
 - (3) Haftungsbegründende Kausalität & objektive Zurechenbarkeit
 - (4) Rechtswidrigkeit
 - (5) Vorsatz oder Fahrlässigkeit: hier § 276 Abs. 2 BGB
 - (6) Schaden
 - (7) Haftungsausfüllende Kausalität



V. Einblick in die Fallbearbeitung

(9) Rechtsfolge: Ersatz des Schadens, §§ 249 ff BGB → Umfang ist in §§ 249 ff BGB geregelt. Beachte aber § 253 Abs. 1 BGB (immaterielle Schäden)

(10) Ergebnis

b) Anspruch des K gegen S aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 StVO

c) Anspruch des K gegen S aus §§ 7, 18 StVG



Danke.

Homepage der Fakultät:

<http://www.jura.uni-tuebingen.de/>

Offene Sprechstunde der Studienfachberatung:

**Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr in Raum
140 (Neue Aula, 1. OG).**

Eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig!

studienfachberatung@jura.uni-tuebingen.de